

**Deutsch-Jugoslawische Gespräche
zu Fragen der Rückführung und Rückübernahme ausreisepflichtiger deutscher
und jugoslawischer Staatsangehöriger (Rückübernahme)
Berlin 19./20. Juni 2001**

Abgestimmte Niederschrift

1. Die Gespräche verliefen in offener und vertrauensvoller Atmosphäre. Beide Seiten bekräftigten den Willen, der illegalen Migration im Geiste der europäischen Anstrengungen wirksam entgegenzutreten und die Rückübernahme von Personen, die sich illegal auf dem Hoheitsgebiet der anderen Seite aufhalten, im Einklang mit allgemeinen völkerrechtlichen Normen zu erleichtern.

Die Teilnehmer sind in der als Anlage beigefügten Liste verzeichnet.

2. Beide Seiten stimmten überein, ein neues Rückübernahmeabkommen auszuhandeln, das das Verfahren vereinfachen wird und dem europäischen Standard entspricht. Die jugoslawische Seite wird zu einer entsprechenden Gesprächsrunde im August/September 2001 nach Belgrad einladen. Die deutsche Seite erläuterte wichtige Einzelheiten des bereits übergebenen Entwurfs, insbesondere den Verzicht auf die Pflicht zu einem Rückübernahmeversuch bei Vorlage von Nachweismitteln und die Einführung einer Verschweigungsfrist bei Vorlage von Glaubhaftmachungsmitteln. Die jugoslawische Seite unterrichtete über die innerstaatliche Rechtslage, nach der die Identität und die Staatsangehörigkeit vor einer Rückübernahme überprüft werden muss, abgesehen von Inhabern blauer Pässe. Die jugoslawische Seite informierte, dass einzelne Personen, die nicht die jugoslawische Staatsangehörigkeit haben, weiterhin im Besitz gültiger jugoslawischer Personaldokumente sind.
3. Die deutsche Seite informierte über die Modalitäten der Rückführung ausreisepflichtiger jugoslawischer Staatsangehöriger aus dem Kosovo entsprechend dem Memorandum of Understanding zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland, Otto Schily, und dem Sonderrepräsentant des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für das Kosovo, Dr.

Bernard Kouchner, vom 17. November 1999.

Die jugoslawische Seite verwies auf die Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, nach der die territoriale Integrität und die Souveränität der Bundesrepublik Jugoslawien gewahrt wird.

4. Beide Seiten kamen überein, bis zum Abschluss eines neuen Rückübernahmeabkommens Rückführungen entsprechend der 1996 abgeschlossenen Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien über die Rückführung und Rückübernahme von ausreisepflichtigen deutschen und jugoslawischen Staatsangehörigen mit folgenden Modifizierungen ab sofort wiederaufzunehmen:
 - (1) Ausreisepflichtige Personen mit einem gültigen blauen jugoslawischen Reisepass können ohne Rückübernahmeersuchen oder sonstige Formalitäten in die Bundesrepublik Jugoslawien zurückgeführt werden. Für alle anderen Fälle findet das Protokoll zur Durchführung der Vereinbarung über die Rückführung und Rückübernahme von ausreisepflichtigen deutschen und jugoslawischen Staatsangehörigen Anwendung. Nach positiver Prüfung ist ein Passersatzpapier (Putni List) auszustellen.
 - (2) Die jugoslawische Seite sagte zu, für diejenigen Fälle, bei denen schon eine Zusage zur Rückübernahme vorliegt, ein verkürztes Prüfungsverfahren durchzuführen. Dazu stellen die Ausländerbehörden den zuständigen diplomatisch-konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Jugoslawien die Zusage zur Rückübernahme und die Kopie des Rückübernahmeersuchens einschließlich zweier Fotos der betroffenen Person zur Verfügung. Die Prüfungen durch die jugoslawischen Vertretungen sollen möglichst innerhalb von sieben Tagen abgeschlossen sein.

Beide Seiten kamen überein, dass neben den Fällen mit bereits vorliegender Zusage zur Rückübernahme zunächst auch Rückübernahmeersuchen für Straftäter vorrangig zu bearbeiten sind.
 - (3) Die Beförderung Rückzuführender auf dem Luftweg erfolgt unter Nutzung deutscher und jugoslawischer Luftverkehrsunternehmen. Es besteht die Möglichkeit der Nutzung von Charter- und von Linienflügen, mit oder ohne Begleitung. Soweit erforderlich wird die Sicherheitsbe-

begleitung durch eine der beiden Seiten gestellt. Zweckmäßig ist eine Begleitung durch das Sicherheitspersonal derjenigen Seite, deren Luftverkehrsunternehmen genutzt wird.

Die ersuchende Seite trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Rückführungen und stellt auch die Notwendigkeit einer Sicherheitsbegleitung fest.

Beide Seiten kamen überein, dass dem begleitenden Sicherheitspersonal der jeweils anderen Seite erforderlichenfalls ein Visum am Grenzübergang ausgestellt wird.

- (4) Die zwischen der Grenzschutzdirektion Koblenz und dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Jugoslawien am 10. Dezember 1996 und zwischen der Grenzschutzdirektion und der Jugoslovenski Aerotransport (JAT) am 11. Dezember 1996 abgeschlossenen Protokolle sind inhaltlich überholt und werden bis zum Abschluss entsprechender neuer Vereinbarungen nur insoweit angewandt, als sie den jetzt vereinbarten Modifizierungen nicht widersprechen.

Beide Seiten stimmten überein, dass die Grenzschutzdirektion Koblenz und das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Jugoslawien unverzüglich neue, den aktuellen Bedingungen entsprechende technische und organisatorische Absprachen treffen werden.
5. Die jugoslawische Seite informierte über die bestehenden technischen und personellen Schwierigkeiten bei der zügigen Bearbeitung der Rückübernahmeersuchen.

Die deutsche Seite sagte zu, die Möglichkeit zu prüfen, im Rahmen der zugesagten polizeilichen und grenzpolizeilichen Unterstützungsmaßnahmen entsprechende Hilfe zu gewähren.
6. Unter Hinweis auf den Grundsatz, dass die freiwillige Rückkehr möglichst Vorrang vor Zwangsmaßnahmen haben sollte, informierte die deutsche Seite über die finanzielle Förderung der freiwilligen Rückkehr durch Bund und Länder.
7. Die jugoslawische Seite informierte über folgende Änderungen der Anschrift des Bundesministeriums des Innern:

Anschrift:


Savezno ministarstvo unutrašnjih poslova
Uprava pogranične policije,
za strance i putne isprave
Ulica Mihajla Pupina br. 2
11070 Beograd


Bundesministerium des Innern
Abteilung für Grenzpolizei,
Ausländer und Reiseausweise

Bundesrepublik Jugoslawien

Telefon: 00381 11 3118-984
00381 11 3117-252 (Dauerdienst)
Telefax: 00381 11 3118-984
00381 11 3117-251 (Dauerdienst)

Abgestimmt in Berlin am 20. Juni 2001


Für die deutsche Delegation
Dr. Gerold Lehnguth
Bundesministerium des Innern


Für die jugoslawische Delegation
Milan Glamocanin
Bundesministerium des Innern